

STATUTEN

Paritätische Berufskommission für das Bauhauptgewerbe beider Appenzell

Präambel

Gestützt auf Art. 76 Abs. 1 des Landesmantelvertrages für das schweizerische Bauhauptgewerbe (LMV) sind die lokalen Vertragsparteien verpflichtet, eine Paritätische Berufskommission in der Rechtsform eines Vereins zu bilden. Die Statuten dieses Vereins sind von den Vertragsparteien des LMV zu genehmigen (Art. 76 Abs. 1 2. Satz LMV). In diesem Sinne bestellen die lokalen Vertragsparteien die Paritätische Berufskommission für das Bauhauptgewerbe beider Appenzell (nachstehend PBK Bau Appenzell) gemäss Art. 76ff LMV.

Die PBK Bau Appenzell berücksichtigt bei der Erfüllung ihres Vereinszwecks die von der Paritätischen Vollzugskommission SVK Bauhauptgewerbe verabschiedeten Vollzugsrichtlinien wie auch die vom Parifonds Bau (Art. 8 LMV) verabschiedeten Bildungs- und Finanzierungsrichtlinien. Des Weiteren beachtet sie die Statuten sowie das Leistungsreglement des Parifonds Bau.

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Paritätische Berufskommission für das Bauhauptgewerbe beider Kantone Appenzell, nachfolgend PBK Bau Appenzell genannt, mit Sitz in Appenzell besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB.

Art. 2 Vereinszweck

Abs. 1 Der PBK Bau Appenzell obliegt die einheitliche Anwendung und der Vollzug des Landesmantelvertrages (LMV) für das Schweizerische Bauhauptgewerbe sowie die Umsetzung der Vorgaben im Bildungsbereich des Parifonds Bau (Art. 8 LMV) auf dem Gebiet der Kantone Appenzell Innerhoden und Appenzell Ausserrhoden.

Abs. 2 Der Verein bezweckt die Wahrnehmung aller Aufgaben und Kompetenzen, die der PBK Bau Appenzell gemäss LMV und nach den Vollzugsrichtlinien der Schweizerischen Paritätischen Vollzugskommission SVK Bauhauptgewerbe - inklusive der jeweils dazugehörigen Anhänge, Zusatzvereinbarungen, Lohnvereinbarungen, Protokollvereinbarungen usw. - zugewiesen sind. Dasselbe gilt für die Aufgaben und Kompetenzen im Bildungsbereich des Parifonds Bau (Art. 8 LMV, Statuten und Leistungsreglement des Parifonds Bau).

Abs. 3 Die PBK Bau Appenzell kann weitere Aufgaben im Mandatsverhältnis für Dritte übernehmen. Hierbei kann es sich um Mandate der Stiftung für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (FAR) oder im Rahmen der flankierenden Massnahmen (Entsendegesetzgebung) handeln.

Art. 3 Mitgliedschaft

Abs. 1 Die Mitglieder des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

Baumeisterverband beider Appenzell (BVBA)
als Arbeitgeberverband einerseits

sowie

Unia Region Ostschweiz-Graubünden
Syna Regionen Ostschweiz
als Arbeitnehmerverbände andererseits.

Abs. 2 Die Aufnahme neuer Mitglieder, der Austritt oder die Ausschliessung eines Mitgliedes ist ohne Statutenänderung nicht möglich.

Art. 4 Finanzierung

Abs. 1 Die Einnahmen der PBK Bau Appenzell bestehen aus:

- Vollzugskosten und Aus-/Weiterbildungsbeiträge des Parifonds-Bau;
- Einnahmen aus Konventionalstrafen
- Einnahmen aus Kontroll- und Verfahrenskosten
- Einnahmen aus Mandaten von Dritten
- allfälligen Finanzerträgen aus dem Vereinsvermögen

Abs. 2 Die Einnahmen der PBK Bau Appenzell sind im Sinne des Vereinszwecks sowie entsprechend den Statuten und gemäss dem Leistungsreglement des Parifonds Bau zu verwenden. Der Parifonds Bau finanziert nach Massgabe seiner Statuten, seines Leistungsreglements sowie nach seinen Finanzierungs-Richtlinien die Vollzugs- und Aus-/Weiterbildungstätigkeiten der PBK Bau Appenzell.

Abs. 3 Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der PBK Bau Appenzell haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Abs. 4 Einnahmen aus anderen Mandaten haben kostendeckend zu sein.

Art. 5 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle

Art. 6 Vereinsversammlung

Abs. 1 Die Vereinsversammlung setzt sich paritätisch zusammen und besteht aus acht Vertretern der Mitgliederverbände. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen ernennen ihre Vertreter.

Abs. 2 Den Vereinsmitgliedern stehen folgende Stimmrechte zu:

- Baumeisterverband beider Appenzell (BVBA) 4
- Unia Region Ostschweiz-Graubünden 2
- Syna Regionen Ostschweiz 2

Abs. 3 Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt mindestens einmal pro Jahr, im Übrigen nach Bedarf. Die Einberufung erfolgt schriftlich, 14 Tage im Voraus durch den Präsidenten. Im Weiteren können vier Vorstandsmitglieder gemeinsam verlangen, dass eine Sitzung einberufen wird.

Abs. 4 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht eine geheime Abstimmung beschliesst.

Abs. 5 Beschlüsse der Vereinsversammlung und Wahlen sind gültig, wenn sie eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern auf sich vereinigen. Vor einer Abstimmung ist jeweils die Parität zwischen den stimmberechtigten Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern herzustellen.

Abs. 6 Präsident und ein weiteres Mitglied zeichnen paritätisch für den Verein kollektiv zu Zweien.

Art. 7 Aufgaben der Vereinsversammlung

Abs. 1 An der Vereinsversammlung ernennen der Baumeisterverband beider Appenzell (BVBA) sowie die Gewerkschaften Unia Region Ostschweiz-Graubünden und Syna Region Ostschweiz für die Dauer von zwei Jahren ihre Delegierten in den Vorstand und die Revisionsstelle.

Abs. 2 Die Vereinsversammlung legt die Entschädigungen für die Arbeit der Vertreter der Vereinsmitglieder in den Gremien der PBK Bau Appenzell und für allfällig speziell beigezogenen Experten fest.

Abs. 3 Die Vereinsversammlung nimmt den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Revisorenbericht ab und beschliesst die Entlastungserklärung.

Abs. 4 Die Vereinsversammlung bestimmt den Sitz der Geschäftsstelle der PBK Bau Appenzell.

Abs. 5 Die Vereinsversammlung verabschiedet zuhanden der Schweizerischen Paritätischen Vollzugskommission Bauhauptgewerbe den Tätigkeitsbericht

sowie, zuhanden des Parifonds Bau, den Tätigkeitsbericht, das Budget, die Jahresrechnung und den Revisorenbericht.

Art. 8 Vorstand PBK Bau Appenzell

Abs. 1 Der Vorstand setzt sich paritätisch aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und aus sechs weiteren Vorstandmitgliedern zusammen. Im Vorstand vertreten sind der Baumeisterverband beider Appenzell (BVBA) mit vier Vertretern, die Gewerkschaft Unia Region Ostschweiz-Graubünden und die Gewerkschaft Syna Regionen Ostschweiz mit je zwei Vertretern.

Abs. 2 Der Vorstand ernennt paritätisch aus seiner Mitte für die Zeit von zwei Jahren den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Wird der Präsident von der Arbeitgeberseite gestellt, so wird der Vizepräsident von der Arbeitnehmerseite bestellt und umgekehrt.

Abs. 3 Der Präsident beruft zur Behandlung einzelner Sachgeschäfte Vorstandssitzungen ein.

Abs. 4 Der Vorstand ernennt die Mitarbeiter der Geschäftsstelle der PBK Bau Appenzell und erlässt ein Reglement über die Führung der Geschäftsstelle.

Abs. 5 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und ist für die ordnungsgemässe Erledigung aller Vereinsaufgaben zuständig.

Abs. 6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite mindestens je zwei Vertreter anwesend sind. Für die Beschlussfassung ist ein einfaches Mehr erforderlich. Vor der Abstimmung ist jeweils die Parität zwischen den stimmberechtigten Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern herzustellen.

Abs. 7 Über Gegenstände, die nicht vorgängig angekündigt wurden, kann nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle PBK-Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied Einspruch erhebt.

Art. 9 Geschäftsstelle

Abs. 1 Die Geschäftsstelle erledigt die administrativen Arbeiten, führt die tägliche Korrespondenz und die Entgegennahme von mündlichen und telefonischen Anfragen.

Abs. 2 Die Geschäftsstelle unterliegt den Weisungen und der Aufsicht des Vorstandes und ist an das Reglement über die Führung der Geschäftsstelle gebunden.

Abs. 3 Die Geschäftsstelle verfasst ein Protokoll über die Sitzungen und Versammlungen.

Art. 10 Ausstand, Schweigepflicht und Datenschutz

Abs. 1 Mitglieder des Vorstands oder des Präsidiums und Mitarbeiter der Geschäftsstelle treten in den Ausstand, wenn sie selbst, ihre Ehegatten oder ihre nahen Verwandten an einem Sachgeschäft ein unmittelbares, persönliches Interesse haben.

Abs. 2 Während der gesamten Dauer eines Verfahrens vor der PBK Bau Appenzell ist jegliche Auseinandersetzung über den Verlauf und den Inhalt der Verhandlungen in der Öffentlichkeit untersagt. Eine sachliche Information der Mitglieder ist gestattet.

Abs. 3 Bei der Behandlung von Einzelfällen unterliegen die Vorstandsmitglieder der Schweigepflicht und den Bestimmungen des Schweizerischen Datenschutzgesetzes.

Art. 11 Statutenänderungen

Abs. 1 Statutenänderungen sind durch die Vereinsversammlung mit Zweidrittelmehrheit zu beschliessen.

Abs. 2 Statutenänderungen kommen nur nach Zustimmung durch die Vertragsparteien des LMV gültig zustande.

Art. 12 Auflösung

Abs. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur während eines vertragslosen Zustandes des LMV und nach Ablauf der Kündigungsfrist gemäss Art. 8 Abs. 6 LMV durch die Vereinsversammlung mit der Zustimmung aller Mitglieder und nach Zustimmung aller Vertragsparteien des LMV erfolgen.

Abs. 2 Tritt in Bezug auf den LMV ein vertragsloser Zustand ein, sind laufende Geschäfte vor der Liquidation des Vereins mit vollständiger Ablage aller entsprechenden Dokumente abzuschliessen.

Abs. 3 Das bei der Auflösung nach Tilgung aller Schulden verbleibende Vereinsvermögen wird dem Parifonds Bau zugewiesen.

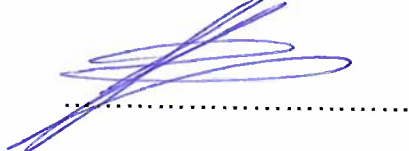
Art. 13 Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die zuständigen Organe der Vertragsparteien des LMV auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

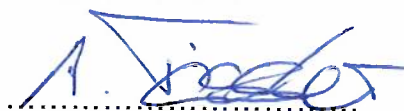
Baumeisterverband beider Kantone Appenzell

Appenzell,

Josef Zimmermann



Andreas Fässler



Schweizerischer Baumeisterverband

Zürich, 7.12.2022

Bernhard Salzmann



Michael Kehrli



Unia Region Ostschweiz-Graubünden

St. Gallen,

Anke Gähme



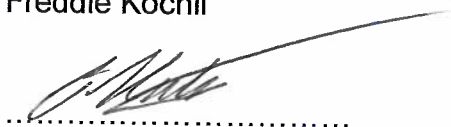
Nico Lutz



Syna Region Ostschweiz

St. Gallen,

Freddie Köchli



Johann Tscherrig

